

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 898 vom 4. November 2020

BE Verwaltungsgericht, 2020-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2020_898

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 898 du 4 novembre 2020

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 898 del 4 novembre 2020

Regeste

Einspracheentscheid vom 4. November 2020

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 4. November 2020, nennend im Betreff die Verfügung Nr. 340402837 (recte: 340402827) vom 8. April 2020 (recte: 13. Oktober 2020). Beschwerdeweise beantragte der Beschwerdeführer, für die Betriebsteile „Kursleitende Gesundheit/Bewegung“ und „Kursleitende Sprachen“ sei rückwirkend ab dem 1. September 2020 und nicht erst ab dem 15. Oktober 2020 Kurzarbeitsentschädigung zu bewilligen. Der Beschwerdegegner macht hingegen geltend, vorliegend sei nur die Verfügung betreffend die Betriebsabteilung „Kursleitende Gesundheit/Bewegung“ (act. IIC 82-86) angefochten. Die Verfügung betreffend die Betriebsabteilung „Kursleitende Sprachen“ (act. IIC 72-75) sei mangels Einsprache in Rechtskraft erwachsen (Beschwerdeantwort S. 3 Art. 2).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16. März 2021, ALV/20/898, Seite 5

E. 1.2.1

Der Beschwerdeführer hatte für die drei Betriebsabteilungen „Kursleitende Gesundheit/Bewegung“ (vgl. act. IIC 172-174), „Kursleitende Sprachen“ (vgl. act. IIC 168-170) und „Verwaltung“ (vgl. act. IIC 156-163) je separat ein Gesuch um Kurzarbeitsentschädigung eingereicht. Dementsprechend entschied der Beschwerdegegner auch separat über jedes Gesuch (vgl. act. IIC 149-153, 164-167, 175-178). Sodann ist aufgrund der Akten erstellt und unbestritten, dass die Kurzarbeitsentschädigung betreffend den Betriebsteil „Verwaltung“ vorliegend nicht im Anfechtungsobjekt enthalten und damit nicht Streitgegenstand ist (vgl. Beschwerde S. 3 Ziff. IV).

E. 1.2.2

Nachdem der Beschwerdeführer am 8. Oktober 2020 wiederum je eine Voranmeldung für den Betriebsteil „Kursleitende Gesundheit/Bewegung“ (act. IIC 91-93) sowie für den Betriebsteil „Kursleitende Sprachen“ (act. IIC 88-90) eingereicht hatte, verlangte er mit einem auf den

E. 1.2.3

Mit Blick auf das Ergebnis käme es jedoch einem formalistischen Leerlauf gleich, die Sache zum rechtlich korrekten Vorgehen an den Beschwerdeführer zurückzuweisen, hat er doch zur Sache einen Einspracheentscheid erlassen sowie hinreichend Stellung zur Sache genommen und verlangt der Beschwerdeführer die direkte Zusprache der Leistungen. Weil die Beschwerde - wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird (vgl. E. 4 f. hiernach) - so oder anders abzuweisen ist, kann schliesslich auch die Frage, ob die Verfügung betreffend die Betriebsabteilung „Kursleitende Sprache“ tatsächlich als in Rechtskraft erwachsen und deshalb ausserhalb des Anfechtungsobjekts liegend zu betrachten ist, offen gelassen werden.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer macht für die Zeit vom 1. September bis

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung besteht, wenn der Arbeitsausfall anrechenbar sowie voraussichtlich vorübergehend ist und erwartet werden darf, dass durch Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden können (Art. 31 Abs. 1 lit. b und d AVIG). Der Zweck der Kurzarbeitsentschädigung besteht darin, einerseits den versicherten Personen einen angemessenen Ersatz für Erwerbsausfälle wegen Kurzarbeit zu garantieren und Ganzarbeitslosigkeit, d.h. Kündigung und Entlassung, zu verhindern. Andererseits dient die Kurzarbeitsentschädigung der Erhaltung der Arbeitsplätze

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16. März 2021, ALV/20/898, Seite 7 im Interesse sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber, indem die Möglichkeit der Erhaltung eines «intakten Produktionsapparates» über die Zeit der Kurzarbeit hinweg geboten wird (BGE 121 V 371 E. 3a S. 375). 2.2 Ein Arbeitsausfall ist unter anderem anrechenbar, wenn er auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen und unvermeidbar ist (Art. 32 Abs. 1 lit. a AVIG). Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (BGE 121 V 371 E. 2a S. 373). Der Rückgang der Nachfrage nach den normalerweise von einem Betrieb angebotenen Gütern oder Dienstleistungen ist für das Vorliegen eines wirtschaftlichen Grundes kennzeichnend (ARV 1985 S. 112 E. 3a). Der Bundesrat regelt für Härtefälle die Anrechenbarkeit von Arbeitsausfällen, die unter anderem auf behördliche Massnahmen zurückzuführen sind (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 AVIG). 2.3 Gemäss Art. 36 Abs. 1 AVIG muss ein Arbeitgeber, der beabsichtigt, für seine Arbeitnehmer Kurzarbeitsentschädigung geltend zu machen, dies der KAST mindestens zehn Tage vor Beginn der Kurzarbeit schriftlich voranmelden. Der Bundesrat kann für Ausnahmefälle kürzere Voranmeldefristen vorsehen. Hat der Arbeitgeber die Kurzarbeit ohne entschuldbaren Grund nicht fristgemäss vorangemeldet, so wird der Arbeitsausfalls nach Art. 58 Abs. 4 AVIG erst anrechenbar, wenn die für die Voranmeldung vorgeschriebene Frist abgelaufen ist. 3. Nach dem Ausbruch des SARS-CoV-2-Virus (nachfolgend: Coronavirus bzw. COVID-19) erliess und änderte der Bundesrat gestützt auf Art. 6 Abs. 2 lit. b bzw. Art. 7 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz bzw. EpG; SR 818.101) bzw. gestützt auf Art. 17 des in Anwendung von Art. 165 der Bundesverfassung (BV; SR 101) dringlich erklärten Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen

Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) u.a. die Verordnung vom 20. März 2020 über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung; SR 837.033).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16. März 2021, ALV/20/898, Seite 8
Eingeführt wurden mit der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung diverse Erleichterungen in Bezug auf die Kurzarbeitsentschädigung. So wurde etwa vom anrechenbaren Arbeitsausfall keine Karenzzeit mehr abgezogen (Art. 3; AS 2020 877). Mit der Änderung vom 25. März 2020 (AS 2020 1075) wurde bestimmt, dass der Arbeitgeber keine Voranmeldefrist mehr abzuwarten hat, wenn er beabsichtigt für seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Kurzarbeitsentschädigung geltend zu machen (Art. 8b Abs. 2). Zudem war eine Voranmeldung erst zu erneuern, wenn die Kurzarbeit länger als sechs Monate dauerte (Art. 8c). Mit der Änderung der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vom 20. Mai 2020 (AS 2020 1777; vgl. auch Medienmitteilung vom 20. Mai 2020; abrufbar unter <www.admin.ch>, Rubrik:

Dokumentation/Medienmitteilungen) wurde Art. 8b mit Wirkung ab 1. Juni 2020 aufgehoben, so dass in Anwendung von Art. 36 Abs. 1 AVIG und Art. 58 Abs. 1 bis 4 AVIV wiederum die Voranmeldefrist einzuhalten war. Mit der Änderung der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vom 12. August 2020 (AS 2020 3569 [Publikationsdatum 18. August 2020]; vgl. Medienmitteilung vom 12. August 2020; abrufbar unter <www.admin.ch>, Rubrik: Dokumentation/Medienmitteilungen) wurden die Sonderbestimmungen in wesentlichen Teilen aufgehoben. So wurde insbesondere Art. 8c per 31. August 2020 aufgehoben, so dass mit Wirkung ab dem 1. September 2020 nicht nur die ordentlichen Regeln betreffend Voranmeldung wieder galten, sondern auch die Frist zur Erneuerung der Voranmeldung gemäss Art. 36 Abs. 1 AVIG wiederum drei Monaten beträgt. 4.1 Zwischen den Parteien nicht bestritten ist (vgl. Beschwerde S. 2 Ziff. III), dass zufolge der fortlaufend angepassten Gesetzgebung und dabei insbesondere mit Blick auf die Aufhebung von Art. 8c der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung (AS 2020 3569) per 31. August 2020 (vgl. E. 3.3 hiervor) die dem Beschwerdeführer mit Verfügungen vom 8. April (act. IIC 175-178) und vom 23. April 2020 (act. IIC 164-167) erteilten Bewilligungen zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung per 31. Au-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16. März 2021, ALV/20/898, Seite 9
gust 2020 ausgelaufen sind (vgl. E. 3.3 hiervor). Der Beschwerdeführer bestreitet auch zu Recht nicht, dass er für die weitere lückenlose Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung ab dem 1. September 2020 spätestens bis zum 22. August 2020 eine neue Voranmeldung zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung hätte einreichen müssen (Beschwerde S. 2 Ziff. III). Denn seit der Aufhebung von Art. 8b der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung (AS 2020 1777) mit Wirkung ab 1. Juni 2020 war gemäss Art. 36 Abs. 1 AVIG und Art. 58 Abs. 1 bis 4 AVIV wiederum eine mindestens zehntägige Voranmeldefrist einzuhalten (vgl. E. 3.3 hiervor). 4.2 Der Beschwerdeführer macht geltend, der Beschwerdegegner habe die Bezüger von Kurzarbeitsentschädigung mit Schreiben vom 14. August 2020 (Akten des Beschwerdeführers [act. I] 11) auf die Änderungen, wonach die maximale Dauer von Bewilligungen zur Kurzarbeitsentschädigung von sechs auf drei Monate gekürzt werde und neue Bewilligungen erst nach einer Voranmeldungsfrist von zehn Tagen zulässig seien, aufmerksam gemacht. Allerdings sei dem Beschwerdeführer ein solches Schreiben nie zugegangen, weshalb ihm diese Änderungen und damit die

Notwendigkeit, bis am 22. August 2020 neue Voranmeldungen einzureichen, entgangen sei. Der Schaden aus dieser kommunikativen Ungleichbehandlung könne nun nicht einseitig dem Beschwerdeführer angelastet werden (Beschwerde S. 2 Ziff. III). 4.3 Gesetze gelten mit der amtlichen Publikation des Textes als bekannt (vgl. Art. 8 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2004 über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt [Publikationsgesetz, PublG; SR 170.512]). Niemand kann aus seiner eigenen Rechtsunkenntnis Vorteile ableiten (BGE 136 V 331 E. 4.2.3.1 S. 336) und es gilt der Grundsatz „Rechtsunkenntnis schadet“ (BGE 138 V 495 E. 2.4 S. 501; 136 V 331 E. 4.2.3.1 S. 336; Entscheid des Bundesgerichts vom 5. Februar 2018, 8C_496/2017, E. 5.3.2). Die unter E. 3.3 hiervoor dargelegten Gesetzenormen bzw. gesetzesvertretenden Verordnungsnormen des bundesrechtlichen Notrechts wurden entsprechend dem Publikationsgesetz in der amtlichen Sammlung publiziert, womit diese dem Beschwerdeführer aufgrund gesetzlicher Fiktion bekannt waren. Die letzte hier massgebliche Änderung wurde am 18. August 2020 in der amtlichen Sammlung publiziert (vgl. E. 3

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16. März 2021, ALV/20/898, Seite 10 hiervoor). Folglich kann der Beschwerdeführer nicht gehört werden, wenn er geltend macht, dass ihm (aufgrund fehlender Information durch den Beschwerdegegner) die Änderungen und die damit verbundene Notwendigkeit, bis spätestens am 22. August 2020 neue Voranmeldungen einzureichen, um den lückenlosen Bezug sicherzustellen, entgangen seien. 4.4 4.4.1 Abgeleitet aus dem Grundsatz von Treu und Glauben, welcher die Bürgerin und den Bürger in ihrem berechtigten Vertrauen auf behördliches Verhalten schützt, können falsche Auskünfte von Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung der rechtsuchenden Person gebieten. Gemäss Lehre und Rechtsprechung (BGE 143 V 341 E. 5.2.1 S. 346, 131 V 472 E. 5 S. 480) ist dies der Fall,

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 100 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0] i.V.m. Art. 128 Abs. 2 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist - unter Vorbehalt der nachstehenden Erwägung - auf die Beschwerde einzutreten.

E. 12

Oktober 2020 datierten Schreiben (act. IIC 78 bzw. 80) die rückwirkende Bewilligung von Kurzarbeitsentschädigung für die Betriebsabteilungen resp. die rückwirkende Verlängerung der beiden Bewilligungen für Kurzarbeitsentschädigung mit den Nummern 339397941 und 339330345 ab dem 1. September 2020. Dieses Schreiben (act. IIC 78 bzw. 80) erging offensichtlich in Unkenntnis der erst auf den 13. Oktober 2020 datierenden Verfügung betreffend die Betriebsabteilung „Kursleitende Gesundheit/Bewegung“ (act. IIC 82-86), ging doch das Schreiben des Beschwerdeführers erst am 13. Oktober 2020 beim Beschwerdegegner ein (vgl. act. IIC 78 bzw. 80). Damit wurde es erst recht zweifellos in Unkenntnis der Verfügung betreffend die Betriebsabteilung „Kursleitende Sprachen“, die erst am 23. Oktober 2020 erlassen wurde (act. IIC 72-75), verfasst. Der Beschwerdegegner liess folglich offenbar gänzlich ausser Acht, dass eine Einsprache erst erhoben werden kann, wenn eine entsprechende Verfügung ergangen ist (vgl. Art. 52 Abs. 1 ATSG), als er nichtsdestotrotz mit Schreiben vom 15. Oktober 2020 (act. IIC 68) den Erhalt einer Einsprache betreffend einen Entscheid vom 8. April 2020 (vgl. act. IIC 75-78) bestätigte. Nebst dem Umstand, dass diese Verfügung bereits in Rechtskraft erwachsen war, wurde auch keine massgebliche Verfügungsnummer genannt. Anstatt den Empfang einer Einsprache zu bestätigen, hätte der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer korrekterweise darauf hinweisen müssen, dass das Schreiben vom 12. Oktober 2020 (act. IIC 78 bzw. 80)

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16. März 2021, ALV/20/898, Seite 6 keine Einsprache darstellt und eine solche allenfalls noch einzureichen wäre.

E. 17

Oktober 2020 einen Verlust von Kurzarbeitsentschädigung im Betrag von Fr. 2'117.-- betreffend die Betriebsabteilung „Kursleitende Gesundheit/Bewegung“ und von Fr. 6'825.-- betreffend die Betriebsabteilung „Kursleitende Sprache“, insgesamt Fr. 8'942.-- geltend. Damit liegt der Streitwert unter Fr. 20'000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.